

Sonnabends, den 18. September, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsero allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

38.



Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Die Officiere'.

Wochentlich-**Stettinische**
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehneg oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden ic. ic. Inseht findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktähnlichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Dommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der Herr Doctor Ebelich von hier zu gehen entschlossen, und dahero seine Meubles, als Kleider- und Weissens-Spinde, lequirtete Tische, Coffee-Tische, und andere Speise- und Spiegel-Tische, Gueridons, Stühle, Spiegel, Bett-Stellen, Schenken, Gläser, Bücher-Repositorya, und andere nachdres Haus- und Küden-Vorätze, an den Meißelsteden zu veractioniren gesonnen ist; so belieben sich die Käufer (wessen vorfallener Verhinderung ist Terminus in Vertonung derselben, nummero vom legt belandete gemachten Tage auf den 27ten Sept. et seqq. fest- gesetzt), des Morgens um 8. und des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Salzdornischen Hause in der grossen Dohn-Strasse einzufinden, und zu getwärtigen, daß dem Meißelsteden die erstandenen Sachen für baare Bezahlung, ohne welche oder nicht verabfolget werden kan, eingeschlagen und verabfolget werden sollen.

Es wird dem Publico angezeigt, daß den 1ten Octobr. a. c. und folgenden Tage, alhier in Stettin bey dem Chirurg Herrn Kühn, auf dem Hofmarkt an der Wasser-Kunst wohnhaft, eine Anzahl theilweischer, juristischcher, medicinischer, philosophischer, philologischer, mathematischer Bücher, für baar-Geld veractioniret werden sollen. Der Catalogus hehet bey gedachtem Herrn Kühn zu Dienste.

Es ist eine noch neue zweyßelige dreystgeleitzte Chaise, mit rothen Tuch ausgefchlagen, zu verkaufen & Wer hierzu Belieben hat, kan sich in der Frauen-Strasse bey dem Schmitz Meißer Dinnel alhier melden.

Es sollen in der kreiten Straffe, bey dem Kupffmacher Meißer Kraft, in der zweyten Trage, allers hand alte Mahlen, und eittliche Stück Betten, den 20ten September öffentlich zu verkauff werden; Die Käufer belieben sich des Morgens um 8 Uhr einzufinden, und baares Geld mitzubringen.

Es ist zu Veractionierung dreyer von denen Herren Landräthen von Freyberg und Dübner hinterlassen juristischchen, historischchen, theologischchen, und andern Büchern, Terminus auf den 20ten Septemb. c. angeßetzt, und belieben sich die Käufer Johann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten Herrn Landrath von Freybergs Hauze zu Stettin in der großen Dohnn-Strasse einzufinden, und für baare Bezahlung die Verfolgung der zweyßhändigen Bücher zu gewärtigen. Der Catalogus ist bey dem Notario Blaquert in der Fuchs-Strasse abzuholen.

Als ad instantiam selbigen Advocati Braunhewels Frau Witwe, wider den Bürger Salchow, wegen des auch an der Klage in reßirenden Kauf Preßi seines Hauses, so in der großen Dohnn-Strasse gelegen, nach richtig erwiesener Forderung und Ermanglung anderweiliger Verschiedung, nunmehr Subhastatio erkannt worden, und bey gesch. hener Exe der Arbeit des Hauses quact. nach Witz dreyer Onerum a 4 Pf. 21 Gr. 8. so jährlich davon zu entrichten auf 1205 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. geschätzt, und Terminus schab b. lande gemacht, damit diejenigen, welche etwa auf vorbenanntes Salchow'sche Haus ihr Geboth zu thun willens, sich in praesens Termino alhier in St. Marien Stifte-Kirchen-Gericht einzufinden mögen, und gewärtig seyn können, das alsdenn dem Meistbietenden die Addition geschehen werde.

Es soll das der G. Gertrudentrichtige zugehörige Haus, welches auf der großen Laßadie, zwischen des Becker Meißer David Nathden, und des Ewigen-Drauer Matthes Hüßners inne deliegen, per modum licitationis an den Meistbietenden verkauff werden, als wozu Terminus auf den 16ten, 22ten und 30ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr anberuhen worden. Es können sich also die Herren Käufer, an denen benannten Tagen, in des Gastwirth Johann Dehrbergs Hauze einzufinden, und ihr Geboth ad protocolum anzeigen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster bey dem Dorfe Hobejuch, 93 Stück gues und dreystgeleitzte Eiden-Pflanden liegen, welche an den Meistbietenden verkauff werden sollen, und wozu Terminus auf den 22ten Septemb. a. c. angesetzt worden. Es können also die Herren Käufer sich an benanntem Tage des Morgens von 9 bis 12 Uhr in des St. Johannis-Klosters Kassen-Kammer einzufinden, und ihren Noth ad Protocolum geben, Vorhero aber die Pflanden in Hobejuch in Augen-schein nehmen.

Es ist tertius Terminus Subhastationis selbigen Kaufmann Mart in Sanderbs Frau Wittwe Speicher, Garten und Garten-Hauzes auf der Laßadie alhier, zwischen selbigen Senatoris Tabberts, und selbigen Hof-Secretarii Herren Sanderbs Frau Wittwe Speicher inne deliegen, auf den 25ten Septemb. angeßetzt. Die gerichtliche Exe ist 24 Rthlr. 14 Gr. Es können also diejenigen, so folgen zu kaufen belieben, sich in Termino des Vormittags im löblichen Gericht melden, und ihu Licentia der Adinquiracion gewärtigen.

Es soll auf Ansuchen der Schönenbergischen Bestiments-Eiden, und gerichtlichen W. anlassung, des verstorbenen Christoph Benjamin Sanderbs Haus auf der Laßadie, zwischen Althardts und Wiedersholz Häusern inne deliegen, so unter den 11ten Septemb. a. c. in 237 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, nach der bey gedachten Wiese verkaufft werden; Wer solches zu kaufen willens, kan sich bey dem Justizischen Gericht, als dem Foro rei sita in Termino den 25ten Septemb. 30ten Octobr. und 27ten Novemb. Morgens um 9 Uhr melden, und gegen den höchsten Noth und baare Bezahlung des Beschlages gewärtig seyn.

Es soll das vormahlige Contraktur Meperische, am Wall belegene Haus, welches der Herr Hof-Rath Müller hiesero bewohnet hat, und worin in der untersten Etage 3 Stuben, 1 Küche, eine Speise-Kammer, Keller und Hofraum, in der zweyten Etage aber gleichfalls 3 Stuben, 1 Alceven und 1 Küche, auch Boden für 2 ebe je lieber bey dem Herrn Regierungs-Secretario Lübes zu melden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem die Kön. Hof-Amtes-Wißr. Mühl bey Nagardten, die Schwing-Mühle genannt, an den Meistbietenden und verkauft werden soll; So wird solch. M. hierauf öffentl. bekannt gemacht, damit kan diejenige, welche Lust zu seyn, solch. M. zu kaufen, sich in Termino den 1ten August, oder in 2ten Septemb. a. c. alhier außer Königl. Krieger- und Domainen-Kammer, Morgens um 9 Uhr, entweder per Mandatarum oder in Person einzufinden, und Conditiones zu seyn, kan den denjenigen, welcher die best. Conditiones offerirt, zu gewarten hat, daß ihu die Mühle zugeschlagen werden soll. Signat. Stettin den 7ten August 1751. Königl. Preuss. Pommer. Krieger- und Domainen-Kammer.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam Hans Ehrenreich von Eßben, desselben Gutts Trennung, und daß darzu gehörige Vorwerk Christenbergh, ingleichen die Glas-Hütte, sämtlich im Landeshoflich von Eßben besessen, von der Rumröschischen Regierung zum Verkauf ausgefallen worden. Das Gut Trennung ist 45099 Rthlr. und das Vorwerk Christenbergh 13920 Rthlr. a. G. kassirt. Die Glas-Hütte aber trasset jährlich 1778 Rthlr. Derselben uns, welche selbige zu verkaufen Lust und Belieben haben, haben sich den 13ten Septembr. den 13ten Octobr. und sonderlich den 11ten Novembris a. c. vor der Rumröschischen Regierung zu Eßben zu gest. Res. 16. Gehobts zu thun, plus licetans aber sothan die Adjudication zu gewärtigen. Eßben den 26ten Junii 1771.

Rumröschische Regierung's-Cantley allhier.

Es ist bey der Königl. Regierung in Sachen des Procuratoris Fidei Sozmann, wider den von Solting zu Nagersdorf, das Gut Nagersdorff, in Unter-Vommern im Vocten G. v. h. besessen, nach dem a. c. mit allen Pertinentien, Weid- und Grechzleuten auf 6404 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. kassirt worden, und haltam gestellt, und sind Termini Licitacionis auf den 6ten Septembr. 17ten und 28ten Octobr. a. c. angesetzt, wie die zu Stettin, Anklam und Labes, mit der Torre officirte Proclamae besagen. Es ist bey dem Gutte ein besonder Herrschaftlich Wohnhaus, fünf Bauern, wovon vier Natural-Dienste thun, Krug, Hühner, Holzgang und andere Realien, und der Maßliebende hat in ultimo Termino die Addition zu gemacht. Signaturum Eßben den 10ten Juli 1771.

Königl. Preuss. Vommersche Regierung.

Nachdem sollicitet worden, daß sogenannte Jagdt-Haus zu Bornow, im Amte Wolpin, per modicam Licitacionis zu verkaufen, und welches Termini Licitacionis auf den 2ten, 6ten und 23ten Septemb. a. c. präfixet worden; Als wird solches hieburch, jedermänniglich zu wissen gestuht: und können dieselben, welche dergleichen, gemeldet Jagdt-Haus zu erhandeln, sich in Termino auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Rath ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die annehmlichste Conditiones offeriret, solches die auf Königl. allergnädigste Approbation addiciret werden solle. Signaturum Eßben den 13ten August 1771.

Königliche Preussische Vommersche Krieges- und Domainen Cammer.

Von Gott's Gnaden Wir Friedr. h. König in Preussen, Marggta. zu Brandenburg, des Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. Fügen allen derjenigen, welche Güther zu verkaufen Belieben haben, zuer, hiemit zu wissen, wie daß wir die Subhastacion der Letztwirden Rathliche Güther Wäste und Pfälzen, nachdem die Lehnscolare zum Theil präcludiret, zum Theil aber nicht restituiren wollen, nach Maß-einung des in copielicher Abschrift hieburch menden Obernädigsten Rescripti vom 11ten Junii nochmahles zu renoviren beordnet haben. Wir subhastiren demnach und lassen zu männelichen feilen Kauf gerathe A. theile Güther Wäste und Pfälzen davon das erstere, welches mit der Landung und Saaten, Weid, Inventario, stehenden Dabungen, Jure Patronatus, Jurisdiction, Jagdt und Straffen-Gerechtigkeit, nebst der Hühnercy und andern Pertinentien, nach Abzug der Onerum, laut beschließender Adjudication sub A auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. und das zweyte, welches gleichfalls mit der Landung und Saaten, Weid, Inventario, stehenden Dabungen, Jurisdiction, Jagdt und Straffen-Gerechtigkeit, nebst der Hühnercy und andern Pertinentien, nach Abzug der Onerum, laut beschließender Adjudication sub B auf 2533 Rthlr. 17 Gr. gewärtigt und geschätzt, auf beyde Güther Wäste und Pfälzen auch bereits zur vorigen Termino Licitacionis den 7ten Septembr. a. c. von dem Ernst August von Berg 2100 Rthlr. gestothet worden; Etiren und laden auch dergleichen, so in hie verachtete Letztwirden A. theile Wäste und Pfälzen zu verkaufen Belieben haben eröthten, den 2ten Septembr. den 6ten Octobr. und den 13ten Novembris, vor Unserm Hof-Gerichte allhier persönlich und unangekündet zu erscheinen, in Landung zu treten, den Kauf zu schliessen, oder zu gewaltet, daß oftgedachte A. theile Güther Wäste und Pfälzen, dem Meiste dieselben zuzuschlagen, und nachgehends niemand weiter dagegen schreiet würde. Und damit solches zu einem jeden Notis desto besser erreichen möge, soll dieses Subhastations-Patent abenthellen an Dreyen Orten, als allhier zu Eßben, Stolpe, und Rummelsburg affigiret werden. Signaturum Eßben den 3ten Junii 1771.

(L.S.) G. W. von Wonnitz, Docteur des Präsident.

Auf des Apothekers David Blindowin zu Stargard besessene Seyde-Daufer, und Oeffen, Vase, Repositoris et Perinentien, und Privilegis auf dem Wäde-Handel, wovon nach Abzug der Onerum das große massive am Markt besessene Wohnhaus auf 2918 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere auf 443 Rthlr. die Oeffen auf 808 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. die Vase, Repositoris etc. auf 197 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 4163 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. gerichtlich geschätzt worden, sind in dem letzten Termino Licitacionis nur überhaupt 1000 Rthlr. gestothet worden, welches anderweilts befehlet zu machen Creditores gebeten. Es wird demnach ein anderweiliger Terminus auf den 13ten Octobr. c. angesetzt, in welchem sich diejenigen, welche ein mehreres zu geben willens, melden, und solches bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard anzeigen können, nachgehends aber zu gewärtigen, daß ihr das Gehobts der 1000 Rthlr. der Zuschlag geschehen wird.

Da das Gut Troßin, im Königsbergischen Kreise in der Rumrösch, zwey und eine halbe Welle von Eßben, zwey und eine halbe Welle von Königsberg, und eine halbe Welle von Werwalde besessen, von dem Eigenthümer hiemit zum feilen Verkauf freywillig aus der Hand ausgebothen wird; So werden dieselben, welche dieses Gut zu kaufen Belieben tragen möchten, hieburch ersuchet, sich je eher je lieber, ehe

wieder

woeder in Loro zu Troßin auf dem herrschaftlichen Hofe, auch zu Steffin bey dem Herrn Major von Woytowig, vom Herzog Verwichen Regiment, oder zu Königsberg bey dem Herrn Ober-Bürgermeister Schäde, imgleichen in Beermünde bey dem Herrn Stadt-Secretario Schmiedele, nach denen besondern Umständen dieses Verkaufes, Anschläge und Ertrage des Guths, wie auch den erforderlichen Werth desselben weislich zu erkundigen. In dessen Dienst so viel zur Nachricht, daß dieses Gut in einer sehr guten Lage, und mit einem neuverbauteu modernen Wohnhause, auch übrigen Wirtschaftens-Gebäuden wohl versehen. Es sollen auch in denen Zimmern viele schöne Meubles dem Liebhaber entweder besonders, oder mit dem Gute käuflich überlassen werden; erforderntenfalls aber wird der Eigenthümer selbige herausnehmen lassen. Das Gut kan mit allen Permittentien, dem Inventario, und dem zur künftigen Sommerung nöthigen Saath-Rutten und Wirtschaftens-Korn dem Käufer bereits auf Weispfichten a. c. tradiret werden; und wird die Winterung gleichfalls anoch gehörlig bestell.

Es will der Herr Woyze in dem Flecken Treysenwalde, zwey Meilen von Preusslow in der Alt-Brandenburg, sein Haus, nebst dahintzen befindlichen Garten, verkaufen. Die Onera dabon sind folgende: An Grund Geld jährlich 5 Rthlr. und wann die Beetzerey darinnen getrieben wird, jährlich 2 Rthlr. Land-Steuer; Wer nun hierzu Lust hat, der kan sich bey obgedachten Dicker melden.

Da in den dritten und letzten Termino Licitationis mit drey Guitsausföhen Immobilien, für das Wohnhaus, nebst der Färberey, nicht mehr als 600 Rthlr. und für das Haus, für das Wohnhaus, für das Wohnhaus, nebst dahintzen befindlichen Garten, verkaufen. Die Onera dabon sind folgende: An Grund Geld jährlich 5 Rthlr. und wann die Beetzerey darinnen getrieben wird, jährlich 2 Rthlr. Land-Steuer; Wer nun hierzu Lust hat, der kan sich bey obgedachten Dicker melden.

Da in den dritten und letzten Termino Licitationis mit drey Guitsausföhen Immobilien, für das Wohnhaus, nebst der Färberey, nicht mehr als 600 Rthlr. und für das Haus, für das Wohnhaus, für das Wohnhaus, nebst dahintzen befindlichen Garten, verkaufen. Die Onera dabon sind folgende: An Grund Geld jährlich 5 Rthlr. und wann die Beetzerey darinnen getrieben wird, jährlich 2 Rthlr. Land-Steuer; Wer nun hierzu Lust hat, der kan sich bey obgedachten Dicker melden.

Es sollen in Vor-Nomineu, nicht weit von Anklam, in Ermangelung des Stallraums, 30 bis 40 Stück gute milchende Kühe verkauft werden; Wer also welcher begehret, und mehrere Nachricht verlanget, beliebe sich in Stettin bey Herrn Johann Heinrich Ulrich zu melden.

Als die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer unter den 22ten Augusti e. verordnet, daß zur Verkaufung der Schmieden der Garzischen Eigenthums-Dorfer Hohen-Reinickendorf und Geesow, eine neue Licitation anzustellen, und Magistratus dem zur Folge Terminum daru auf den 1ten Octobr. e. anberaumen: So haben sich die etwanigen Käufer zu diesen Schmieden, in Termino Martens um 9 Uhr in Garz Rathshauslich zu melden, ihren Vorh ad protocollum zu geben, der plus licitatus aber zu gewärtigen, daß ihm ein oder andere Schmiede, bis auf Approbation der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, sogleich adjudiciret werden soll.

Im Dorfe Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, soll nachfolgendes Wehr-Vieh an Schafen verkauft werden: 80 Stück tragende Schafe, und 75 Stück Zeit-Hammel. Es ist solches anseesenes Vieh, so die Wöden vorizien Winter deritz überstanden; Dahero wer Lust und Beliben hat, dieses Vieh zu kaufen, in voller Woll, kan solches beschen, und mit dem Herrn Amtmann Beyeret käuflich wegen des Wehres sich vereinigen; wober nachrichtlich gemeldet wird, daß wegen der Mulkens-Pacht dieses Vieh auf alten Michaelis allereetz in Empfang gegeben wird.

Unterm Amte Weisen, auf dem Carlischen Porwerck, ist nachfolgendes Wehr-Vieh zu verkaufen: 225 Stück tragende Schafe, 60 Hammel, 200 Stück Zeit-Vieh, an Hammeln und Säufen, 50 Stück Hähelinge, theils an Schafen und Hammeln; Wer Lust und Beliben hat, dieses Vieh zu kaufen, kan solches beschen, und mit dem Herrn Amtmann Beyeret zu Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, entweder schriftlich oder mündlich melden, und sein Geboth zugleich thun. Wober zur Nachricht vermeldet wird, daß wegen der Mulkens-Pacht und Horden-Schlager nicht eher als auf alten Michaelis die Schafe verandert werden.

Als Se. Königl. Majestät den Verkauf drey Colbergischen Stadt-Korn- und Schneide-Möhlen allergnädigst zu aggregiren geruhet, und zu dem Ende Termino Licitationis auf den 22ten Septemb. öten und 20ten Octobr. e. anberaumen worden; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können

Wann die etwanigen Pächhaber, welche berührte Stadtwäghen entweder insammten, oder einzeln zu kaufen willens sind, sich in denen bestimmten Terminen zu Rathhause melden, ihr Geboth thun, und plus Licitantes, nach eingeholter Approbation die Adicion gewärtigen.

Es thut der Rittmeister von Glasenap zu Wuro, bey Ebslin gelegen, wie gerichtlich constituirter Curator des Capitain von Windoen, hiedurch kund, d.ß gedachter Capitain von Wündo, weil er in Schlesien das Quartier hat, sein Gutß Clannin zu verkaufen willens ist, solches Gutß lieget in Pinter-Pommern, zwey Meilen von Polno, ein und eine halbe Meile von Dülzig, zwey und eine halbe Meile von Ebslin, und zwey Meilen von Wallgard. Die Aussaatz dabey bestehet in 120 Scheffel Roggen, 60 bis 70 Scheffel Gersten, 130 bis 40 Scheffel Haber, 30 bis 26 Scheffel Buchweiz-n, und 10 bis 15 Scheffel Erbsen. Der Schaßand ist einer der besten dabey in Pommern, und wird die Clanninsche Welle für aller gesucht und begehret. Auch befindet sich dabey ziemliche Weide für das Vieß, welches darous zu schließern, daß die Verwalterß kein Inventarium annehmen, sondern das Gutß mit ihrem eigenen Vieß besetzen. An Oneribus Publicis ist dabey ein halb Lehnpfend, und fünf und eine halbe Hufe, neßß einen kleinen Bruch, monatlich zu 9 Gr. zu verstellen. Es kan sonst bey diesem Gutße durch einen guten Wirth noch eine ziemliche Verbesserung heraus gebracht werden. An besetzten Dienst-Bauern sind fünf und ein halber, an unbesetzten und Herdgehenden ist ein ganzer zu 16 Rthlr. und drey halbe, jeder zu 10 Rthlr. wie auch bey dem Hofe ein unbesetzter Hof, wie auch noch einige Kethen, die Geld geben. Clannin und Carzin has den eine Wägh, wozon nach Clannin jährlich 24 Scheffel groffe Waack Roggen gegeben werden, auch ist nicht weit von der Wägh ein klein Ackerweck dieses Jahr angelegt, wozon der Müller das erste Jahr 21 Rthlr. und ein halb Nchtel Butter giebt, und des Sommers zwey Rüge dahin nimmt, und dabir zwey Nchtel Butter entricht. Da aber der Müller ein eigen Hirten-Lager dabey hat, so ist die Werbestellung in Zukunft von selbst abzunehmen. Sonst sind bey dem Gutße noch Gefälle, so die Wäuren an Gels der Gärten, Häusern, und Gernschinnen entrichten. Es ist auch eine Krieh im Dorfe, und in dem Gutße zwey Herren-Gehöfte mit Lust und andern Gärten. Auch wird kunb gehalten, daß allda noch 330 Stück Schafe, schönes Vieß, wie auch einige Milch-Kühe zum Verkauf stehen; Wer nun Verliehen hat, erwünschtes Gutß Clannin, oder angezeigetes Vieß zu kaufen, kan sich bey dem Rittmeister von Glasenap zu Wuro melden, und mit selbser wegen habender Vollmacht Handlung pflegen.

Da des verstorbenen Raschmachers Kupfgen Haus in Schlaw, Schulden halber, verkauft werden soll, und der Aeltester Meister Christian Knüppel zu Lauenburg, als ein Witt-Erbehter, für solches Haus 66 Rthlr. 16 Gr. an Kauf Gelde offeriret; So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenhaft gebracht, und diejenigen, so dafür etwo ein mehreres zu erlegen willens, hiemit aufgefordert, sich vor dem Wasistrat zu Schlawe dieses Hauses wegen in Handlung einzulassen.

Nachdem ad instantiam dreier Geschwistere von Jhlo, das in der Neumark im Sternbergischen Kreisse belegene Gutß Kirschenbaum, welches nach dem Ertrag zu 4 pro Cent gerechnet, auf 12 3/4 Rthlr. taxiret, nach ertheiltem Decreto de alienando, den 27ten Octobr. 8ten Novemb. besonders aber den 9ten Decembr. a. c. subhastiret werden soll; Als haben sich diejenigen, welche solches Gutß an sich zu kaufen willens sind, alsdenn besonders in dem letzten Termine, in der Neumärckischen Regierung zu Eßstrin zu stellen, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß solches dem Weislichstehenden adiaciret werden soll. Die Taxe von diesem Gutße ist denen zu Eßstrin, Frankfurt an der Oder, und Dresden affixirten Patenten in Abschrift beygefüget worden.

Der Schivelbinsche Gerichts-Asessor Nixe, machet dem Publico kund, daß er, des in Concurs verfallenen Schivelbinschen Raschmachers gesamte Immobilien, so adienthells in Raschmacherbarwan u. c. wie auch Tisch, Betten, und andern Haus-Geräthe bestehet, den 7. Octobr. h. a. Vormittags um 8 Uhr, als hierzu bestellter Curator, in des dahigen verstorbenen Erbs-Einnehmer Pleischens Hause öffentlich veranctioniren lassen werde; und sich solchlich diejenigen, so von solchen Sachen etwas zu kaufen gedencken, sich dann daleiß bey solcher Auction einfinden müssen.

Es sind in dem Dorfe Schönnenwalde bey Lüsch, 400 Stück Schafe, an gesunden guten Vieß Vieß, so im vorigen Jahr die Pocken außgestanden, zu verkaufen und können auf alten Michael a. c. in Empfang genommen werden; Wer nun solche kaufen will, derselbe wolle sich ohne Zeit Verzug bey dem Hn Kriegs-Rath von Dork zu Schönnenwalde bey Laas anzeigen, melden und sich et. es billigen Handels verfähret halten.

Zu Stargard ist Meister Gottlieb Köhler, Wäger Weiß, und Loh-Beder willens, sein Haus vorm Jhrlichen Thor, zwischen Meister Starcken und Blinden Ackerhof innen besetzen, zu verkaufen. In diesem Hause sind vier Stuben, zu jeder Stube eine eigene Küche und Kammer, neßß guten Hofraum; Die Käufer so Verliehen haben dieses Haus zu kaufen, können sich bey dem Eigenthümer daleiß melden, und gegen baare Bezahlung eines billigen Accords gewärtigen.

Nachdem der Reichs-Inspector Dösel zu Bresslberg gesonnen, sein in Stolze stehendes Haus und Garten zu verkaufen; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Herren Käufer dieserwegen entweder bey dem Herrn Reichs- und Zoll-Inspector de la Marche zu Stolze, oder aber bey dem Eigenthümer zu Bresslberg delibetia melden und einen billigen Kauf gewärtigen.

Es sollen den 28ten Septembr. c. Vormittags um 9 Uhr, in des Schlächter Rathhofs Hause zu Wollin, einige wenig Meublen an Witten, Zinn, Kupfer, und Hausgeräth, per modum auctionis, an den Meißbiethenden verkauft werden; Die Liebhaber können sich demnach zur bestimmten Zeit einfinden, und baar Geld mitbringen, zuwahlen der Ordnung gewäh, ohne keine Beschlagung nichts verabsolget wird.

In Körlin haben die Meißbiethenden Erben sich entschlossen, ihre baselöst habende Immobilien als Haus, Scheune, Garten und Landhaus, an den Meißbiethenden zu verkaufen, worzu Terminum auf den 28ten Septembr. angelegt worden; Wer also Erbsen hat solche Stücke zusammen oben in ein zu erhandeln, kan sich in ged. hiesem Terminum zu Rathhause melden, und bewertigen, daß mit dem Meißbiethenden gegen baare Bezahlung sofort der Actus geschlossen werden soll.

Zu Auctionierung des Prothesen David Windowsker Meublen, an Silber, Kupfer, Zinn, Lehen, Betten, Hausgeräth, ist Terminum in dessen Beauftragung zu Starzsch, auf den 6ten Octob. c. anberaumt, in welchem so die Liebhaber Vorzugs um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und baar Geld mitbringen können, da ohne solches nichts verabsolget werden kan noch soll.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger und Handschuhmacher Meister Michael Wobitz in Prenz, hat an dem Herrn Samuel Gottlieb Wogt bestell, einen Morgen Brotsch. Cavel, zwischen dem Herrn Oberschiffers Weismann, und der St. Marien Kirche belegen, um und für 40 Rthlr. zum Erb- und Bodenk. Kauf verkauft; Welches hiemit nach Königl. allergnädigster Verordnung behandelt gemacht wird.

Als der Herr Decanus von Gansow, sein in der Gansow-Strasse zu Solberg gelegenes Wohnhaus, samt dazu gehörigen Speicher, an des Banners seligen Herrn Jacob Bahren Frau Witwe, erb- und eigenthümlich verkauft hat, und auf dem nächsten Bürgerrechts-Tage soll verlassen und aerichtlich an Fron Kaufes ein überlassen werden; So wird solches allen denen, so es zu wissen nöthig, Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiemit gehörl. notifiziret und bekandt gemacht.

Zu Solberg verkauft der Bürger und Sattler Meister Johann Christoph Wagner, sein an der Mauer, nicht weit von der Herrens-Darff, zwischen dem Raschmacher Meister Ruff u. und dem Schneider Meister Mayer inne belegene Wohnhaus, erb- und eigenthümlich, an den Bürger und Nachbender Meister Johann Gottlieb Prepsas; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiemit behandelt gemacht wird.

Es hat Herr Siegmund Gottlieb von Lilienaufer zu Anclam, seinen Garten, in der Bauksche belegen, an den Bürger Johann Friedrich Lanzermann, für 18 Rthlr. erb- und eigenthümlich verkauft; So Königl. Verordnung zufolge dem Publico hiedurch bekandt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Es wird dem Publico bekandt gemacht, daß wenn jemand Boden- oder Wozorn-Raum zu mietten wilkens, sich derselbe bey der vermittelten Frau Post Secret. Gärtern melden, und abdam accordiniren können.

Es sollen zu Stettin die vier kleinen Hospital-Wohnungen auf der Postkade, am Vorder-Rückhofs zu St. Gertraud, aufs neue leitet, und an die Meißbiethenden vermietet werden. Wanneshero die Liebhabere selbige in Augenwein nehmen, und den 28ten und 30ten Septembr. Nachmittags um 2 Uhr, bey der Armen-Kassen-Session erscheinen können, um ihren Hoch ad Protocolum zu geben, und zu gewertigen, daß diese Wohnungen an die Meißbiethenden zur Miethe sollen ausgethen werden.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Der Herr Rittmeister von Scheel, will sein Gut, Klein Lindbusch, so eine Meile von Hrys See legen, an Maria Verkündigung 1752. anderweitig verpachten; und hohes die etwanigen Pächter sich bey dem Herrn Landrath von Braunschweig, zu Jagow, oder dem Herrn Pastor Bohmer zu Hysers, oder dem Seruano Michaelis zu Starzsch zu melden, und darselbst die nächste Radricht einzuziehen. Den 7ten Octobr. 1751. aber wollen alle, so dieses Gut in Arkende zu nehmen Lust haben, belieben, sich zu Hysers, wof auf dem Weder einzufinden, da dann mit demjenigen, so die beste Sicherheit bestellet, ein Contract geschlossen werden soll.

Nachdem die Pacht-Jahre der Tempelburgischen Stadt-Wollen-Waage künftiges Neujahr 1752. zu Ende gelaufen, so werden anderweitige Termini Licitationis auf den 17ten Septembr. 1751. und 17ten Octobr. c. angelegt; in welchem dieselbe, so Belieben eragen, die Stadt-Wollen-Waage zu pachten, sich Morgens um 8 Uhr zu Rathhause melden, und gesichert seyn können, daß dem Meißbiethenden, nach einbeholter Königl. Cammer-Approbation, solche auf drey oder sechs Jahr zugeschlagen werden solle.

Es soll das Verwalters-Guth in Barow, bestehend in 11 Dusen Landes, und schönen Ackerböden, auf Marien 1752. aufs neue verpachtet werden; Wer Belieben hat solches Gut zu pachten, kan sich je eher je lieber bey der Herrschaft zu Grosenhagen melden. Auch sind zwey Bauerdöse in Grosenhagen auszuthun.

Als von denen Stadt-Eigentümern, Gärthern zu Wollin, das Dorfwerk Hagen, und der Stadt-Poll annoch pachlos stehen, und sich keine annehmliche Contrahenten gefunden haben; so werden diese Stücke nachmahlen zur Kirche ausgebothen, und können sich diejenigen, welche eine Pacht zu entrichten willens, bey dem Magistrat zu Wollin melden, die Anschläge zu revolviren, und gewiß sagen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offerirt, und sichere Caution stellt, auf sechs Jahre, unter Approbation der Königl. Reichs- und Domainen-Cammer, der Contract geschlossen werden soll. Sonst sind die Anschläge dieser Pacht-Stücke also eingeleitet, daß ein jeder guter Wirth dabei vollkommen sein Brod finden, und bestehen kan.

Demnach die Pacht-Jahre des Chelischen Stadt-Herwerks, der Stadthof genannt, künftigen Oftern 1752. zu Ende gehen, und derselbige inclusive bis Bierhandts und Herbergrens anderweit an den Meistbietenden auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll, und zur Licitation der 21te Septembr. 1te und 8te Octobr. c. angesetzt worden; So wird solches hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche solches Herwerk in Pacht zu nehmen und zu ersehen gesonnen, sich in obgesetzten Terminen zu Nacht hause melden, und der Meistbietende gewärtigen, daß bis auf erfolgte Approbation der Contract geschlossen werden soll, und kan der Anschlag bey dem Herrn Cammerer Gdden eingesehen werden.

6. Sachen zu aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Da dem Arrhendator Wendler in Barims-Cunow, eine Reile von Stargard in Pommeren, in der Nacht vom 9ten bis zum 10ten dieses, zwey Pferde von der Weide abhänden bekommen, und solche auffer allen Zweifel gestohlen worden, nemlich ein schwarzbrauner Wallach, 5 Jahr alt, stark vom Halse, hinten schmal vom Kreuz, etwas schwer von Ohren, einen weissen Fleck auf dem Weiber-Ohr habend. Und eine dreijährige schwarze Stute, mit braunen Mantel, zwischen den Hinter-Füssen etwas Rothfarbigt fallend, auf dem Rücken drey oder vier Bücheln, wie große Hasel-Nüsse habend. Ald wird iedermännlich, wer von dem Auffenthalt dieser Pferde Nachricht hat, oder jemand damit reiten gesehen, ersucht, von der Stat für und Kleidung des Reutere, oder sonstigen Beschaffenheit, mit dem allerhöchsten beliehige Nachrich nach Barims-Cunow bey Stargard an Eigentümern zu gehen, und dafür einen guten Recompens zu gewärtigen.

Als in dem Dorfe Repentow, bey Vorich in Pommeren gelegen, den 9ten Septembr. c. in der Nacht von der Weide ein Kirchbraunes Stut-Pferd, so sechsährig, und beynähe neun Viertel hoch, und nur rand im Leibe ist, und überdies einen weissen Stern vor dem Kopf, und eine Wals im Schwelz hat, weggenommen, und man nicht erfahren mögen, wo solches abblieben, einfalllich zu vermurhen hehet, daß dieses Pferd von der Weide gestohlen seyn dürfte; So werden alle und jede respective Hiedurch dienlich ersucht, wiewelchen sich dieses Pferd mit den obbeschriebenen Kennzeichen etwa hervor thun solt, das Pferd sowohl, als denjenigen, so es etwa führen solt, anzuhalten, und dem Bürger und Knechtmann Ernst Köhgen zu Vorich davon Nachricht zu erhalten, da sodann das Pferd abgehohlet, und die Kosten mit allem Dank ersetzt werden sollen.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Da des Obst-Inspektoris Dithow sämtliche Creditores, und insbesondere diejenigen, welche an das auf 63; Rthlr. sich belaufende Kauf-Vretium, eines zu Anclam ihm zuständig gewesenem Hauses, und sonstiges dortiges Vermögen eine Ansprache zu haben termelnen, laut der hieselbst, zu Anclam und Colberg affisgirten Potente, edictaliter auf den 17ten Decemb. c. citirt; Ihre Forderungen zu liquidiren, und die Priorität mit dessen Ehefrau rarioe Illorum abzumachen; So wird solches hiemit bekannt gemacht, im-massen diejenigen, so sich in obgedachtm Vermögen nicht melden, von dorthigen Vermögen des Debitoris abs und an dessen abweiges Vermögen verweisen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Septembr. 1751.

Königliche Preussische Pommerische und Camerische Regierung.

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, des seligen Hauptmann Christlan Müßger von Dorken, modo dessen Wittwen Gärther Grabow, samt denen Vorwerckern Christinenhoff und Büßow sub-hastiret, nachdem selbige zuvor per Commissarium denen 5 pro Cent in landtlichen Ansbilow abbracht, und zwar 1.) Grabow, mit denen fünf Bauren; und allen Pertinentien 7070 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. 2.) Christinenhoff 1232 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Büßow 3059 Rthlr. wie es die in Stettin, Landes- und Preuss-low affisgirte Proclamata mit mehrern besetzen; Wann nun ad Licitandum Termini auf den 2ten Septembr. 4ten Octobr. und peremptorie den 2ten Novembr. c. angesetzt; So haben sich die Käufere sohern vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu par-warten. Wie denn auch die Creditores, welche auf erwehnten Gärthern verfürht sind, und Præsention oder ein Jus reale daran haben, alsobten ihre Befugnis wahrnehmen müssen. Signar. Stettin den 21. Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, des verstorbenen Lieutenant Joachim Feldrich von Dorken Creditores, und welche an dem Guth: Rosenfelde und Neuenhof, Præsention haben, per Edictales, so hieselbst, imgleichen zu Stargard und Landes affisgirt, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citirt und

und der 14te Septembr. c. Vor dem entlichen und letzten Termin angefaßt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub poena praelusio et persequi amentis darnach zu richten. Signatum Eöslin den 2ten Julii 1751.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam des Ritterslicher Hofraths Regiments, Hofrath Hr. Berich von Spdows, alle und jede, welche an dem Sohn von Johann Köbden herkauften Antheil in Herrnhofs eine Forderung haben möchten, per publica Proclama verfaßt für die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 9ten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, den 30ten Augusti, 20ten Septembr. und sonderlich den 1ten Octobr. r. c. als im Termin praelusio abet die selbe mit denen Original-Documentis vereinigen, oder der Praelusio auf ewig geschwärtigen sollen. Wornach sich dann dieselbige zu richten. Eöslin den 24ten Julii 1751.

Neumärkische Regierung's Canzl. y. allhier.

Da der Hauptmann von Bork auf Falkenburg, das Guth Wugitz, an den Termin von Bonin, am 11500 Rthlr. verkauft, und Anraten besonders ad consentiendum, auch danach Creditores ad liquidandum gegen drey Termine, als den 20ten Julii, 16ten Augusti und 22ten Septembr. c. a. edicirter Vor die Neumärkische Regierung citiret worden; Als wird auch solches denen Citais hiedurch bekannt gemacht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor dem letzten Termin mit seinen Documentis melben, und in Termin ultimo selbst, mit denen Originalen seine Forderung bewelsen könne. Eöslin den 16ten Junii 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierung's Canzl. y. l. h.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussn, Margraf zu Brandenburg, des Pol. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. Entliehen allen und jeden Creditoribus et proximioribus agnatis, so an Christoph Heinrich von Vandemern, oder dessen Antheil Löhn Guth in Rudow und Beckel einige Ansprache zu haben vermeinen. Unserm Erbh. und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Henning Erdmann von Vandemern, Forcabilien Regiments, vermittelst copenlidien anliegenden Supplicii allhier angezeiget, was müssen er vom gedachten Christoph Heinrich von Vandemern, sein Antheil Löhn Guth in Rudow und Beckel, wie der den 30ten Martii c. deßhalb erwidert, und als hiemit copyplich hiedeykommende Kauf Contract sub A. mit mehrem besetzt, für 4000 Gulden, oder 2665 Rthlr. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den Obrist von Vandemern zu Reß, und den von Berlin zu Saoyou erhandelt, und zu seiner desto mehrern Sicherheit nochhina erachtet, die etwanigen Creditores et proximiores agnatos, ad respective liquidandum et exercendum jus promissios per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, alleranädigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt geben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclama, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret werden soll, erstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum jus promissios, auch die Creditores aber nur eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unabelshaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verweisen vermöget, ad Acta anzeiget, auch den 8ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub poena praelusio, person. und unanselblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gefelle, die Documenta zu Justification eurer Forderungen und Näher: Rechts, sodann in originali produciret, sämtliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Feststellungsfall, mit euren respective Forderungen, und Näher: Recht, vom dem Antheil Löhn Guth in Rudow und Beckel abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Eöslin den 30ten Junii 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussn, Margraf zu Brandenburg, des Pol. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. Entliehen allen und jeden Creditoribus, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unserm Erbh. und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copenlidien anliegenden Supplicii, allhier angezeiget, was müssen er sein Guth Bonin, an den Regierung's Rath von Wenden, wie der den 12ten Junii deßhalb erwidert, und gleichfalls copyplich hiedey angefaßter Contract sub A. mit mehrem besetzt, für 11250 Rthlr. auf 24 Jahr wiederkündlich verkauft, und 5. 3. festgesetzt worden, daß er insonderst Creditores edicirter citiren lassen sollte, damit selbige von dem Pretio Conventio befriediget werden könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen alleranädigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt geben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclama, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, erstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unabelshaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verweisen vermöget, ad Acta anzeiget auch den 8ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub poena praelusio person. und unanselblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und mit zureichender Instruction und Vollmacht zu verfehen habet, zum Verhör geschicket.

Wisset, die Documenta zur Justification eurer Forderungen so eben in originali produciret, däßelbe Handlung pñt get, in deren Entschung aber rechtlicher Erkenntnis erwartet, sub combinatione, daß ihr auf den nicht Erbhaltungszahl mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals damit nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Eöslin den 22ten Junii 1751.

(L.S.)

B. D. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden We Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst. Entbietten allen demjenigen Creditoribus, welche an den Churfürsten Neu- und Alt-Jugelon, cum pertinentiis, in Hinter-Vommern bey Stolpe liegend, etwas zu fordern, oder einige Ansprüche daran zu haben vermeinen, Unfern Gruß, und sagen denselben hiemit zu wissen, was müssen der Hofraths Schatzins, et Liti Curator der verwickelten Majorität von Stwitz, und deren Sohnes Friederich August von Stwitz, vermittelt beyliegenden abdrückselichen Supplicia, und dessen Besagen allhier angezeiget, wie daß nachdem Wir in höchster Person ad instantiam der verwickelten Majorität von Stwitz, per Rescriptum vom 17ten April, a. c. Unserm Hofgerichte allergnädigst anbefohlen, in unterstehen: Ob die Imperantia sich nach dem Codice Fridericiano, zu dem gesuchten Moratorio qualificiren, und denen Creditoren nach Ablauf der zu accordirenden Jahre ratione des Capitals, unterdessen aber ratione der jährlichen Zinsen Sicherheit schaffen könne, aus denen in Supplicato angeführten Umständen, für die Creditoren, da nur nach der Specification sub B. die Schulden 7803 Rthlr. 16 Gr. sich beliefen, die Däther nach dem jährlichen Ertrag aber wohl 15000 Rthlr. gewähren könnten, hiñlangliches Vermögen fürhanden, mit allerunterthänigster Bitte, daß nunmehr zu Erhaltung des von der Majorität von Stwitz, auf sechs Jahr gesuchten Indulti Moratorii nach Hofe berichtet werden möchte; Als Wir nun insonderst nach Maß gebau des Codicis pag. 314. §. 179. gegenwärtige Ediciale an euch erlassen haben; So bitten und la den Wie euch hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb zwey Monat eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit antedelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, auch den 20ten Octobr. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch ungedruckt stellen, und in solchem Termino ratione des gesuchten Indulti euch declariret, eventualiter aber eure Forderungen liquidiret, indeß jedoch auch bestelien einen Advocaten annehmet, und denselben mit genauamer Instructiona und gehöriger Vollmacht zugleich auch zur Güte versetzet, oder gewärtiget, daß auf Befehl des Hofraths, mit denen erscheinenden Creditoren allen, wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation beschaffen, die Ausbleibenden auch präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möchte, so sollen diese Ediciale allhier zu Eöslin, und denn zu Stettin und Stolpe affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Blättern hienieden inseriret werden, wie denn auch Supplicia, die an die betandenen Creditores ergangene Citation ad domum zu insinuiren, und davon Documenta in Termino bezubringen hat. Signatur Eöslin den 12ten Augusti 1751.

(L.S.)

G. D. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Demnach auf Veranlassung des Königl. Collegii zu Eöslin, und ad instantiam des Herrn Drift-Wachmeister von Schellen, die seinem Sohne Hren Leopold Paul von Schellen, und dessen Großväterlichen Verlassenschaft, des wohlseiligen Hren Krieges-Commissarii Grangens Insefallene Häuser in Stargard, als das ehemahlige Diebstahls-Haus in der Mühlen-Strasse belagene Haus, welches nach Abzug daret Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Wätsenmacher slichen Valentin Hinzens Hand in der beieten Straffe, deducendis auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Tuchmacher Wundrochs am Wollenberge gelegene Haus, welches nach Abzug der Oherum auf 184 Rthlr. 5 Gr. ästimiret worden, an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, wozu Termin auf den 27ten und 28ten Septembris. auch 10ten Octobr. a. c. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angesetzt. Wer demnach Velleben hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwähnten Terminis vor Gerichte zu stellen, sein Gebotß ad Procuratorem zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst einige begründete Ansprüche an oberwähnte Häuser zu haben vermeinet, es sey ex quoconque capite es immer möge, werden hienach peremptorie vorgeladen, in erwähnten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß mit Ablauf des letzten Terminis sie damit gänzlich präcludiret werden sollen.

Da nicht allein das Schivelbeinische Stadt-Gericht, über des dafselben Wätsenmacher Wätsens Vermögen, den 4ten Augusti e. beßen Schulden, und idler Weichschaft halber, einen Concurß eröfnet, und demwegen dessen dafselbe Wohnhaus cum Pertinentiis auf 295 Rthlr. teriret worden, sondern auch der zu solchen Concurß bestellete Interims Curator N. re. bey gedachtem Stadt-Gerichte uregret, daß sowohl bes sagtes Wätselische Haus und Pertinentien gerichtlich subhastiret, als des besen Creditores ad liquidandum einret werden möchten, und mehrerestes Stadt-Gericht, solchem curatorialischen Befehle nicht entstehen können, sondern vielmehr des Endes den 20ten Novembris. h. a. auf dem Schivelbeinischen Rathhause prästiret, und die dafselbe erforderliche Proclamaia zu Schielbein, Wolgyn und Labes anfschlagen lassen; So müssen sich nicht sowohl diejenigen, welche das Wätselische Haus zu kaufen gelonnen sind, in dics Termino vor dem Schivelbeinischen Stadt-Gerichte Vormittags um 9 Uhr melden, und gewärtigen, daß sol

qß

des sodann plus licitanti obsehbar adjudiciret werden solle; als vielmehr diejenigen, so von diesem Mandten und dessen Vermögen etwas zu fordern haben, sodann um gesetzte Zeit in solchem Termino (wasmien binnen dieser Zeit die ersten vier Wochen für den ersten, die andern für den andern, und die letzten für den dritten Termin zu rechnen) ebenfalls mit erscheinen, und ihre Forderungen entweder per documenta, oder sonstig gehörig liquidiren, desfalls mit dem Curatore Nixen, wie auch dem Debitore Massen und ihren Concreditoren ad Protocollum verfahren, und darauf rechtliche Erklärniß und locum competentem in dem abzufassenden Classificario gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termins aber sollen alle für beschloßsen geachtet, und diejenigen welche benannten Tags ihre Forderungen nicht gehörig justificiren, gar nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen; und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich dießelben also zu achten.

Der Bürger und Bekre Meißter Garbracht zu Cammin, hat Vermöge gerichtlicher Ansehe vom 15ten April a. o. seinem Schwieger Sohn, dem Schiffer Brandenburg daselbst, die Loco des zu befallenen schuldigen Brautschwägers eingezogene sechs Scheffel Landung, insgleichen die von besagtem Schiffer Brandenburg eingestete vier Scheffel Garbrechtische Landung, insammten zehn Scheffel, gegen gänzlicher Abfindung mit 10 Rthlr. baar und anderweit geschöhenen Vortheil, erblich und zum Todten-Kauf überlassen. Es werden demnach alle and jede, welche sowohl Jure crediti, als proximo: an besagte zehn Scheffel Landung einiges Recht zu haben vermeinen, hiezu citiret, sich a dato binnen vier Wochen bey dem Magistrat zu Cammin zu melden, ihre vermeinte Jura zu verificiren, in Entschuldung dessen aber gewärtig zu seyn, daß sie präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

In Colberg sollen wegen dringender Schwanden, des Chirurges Friderich Wilhelm in Lemz bedehens, in der Bourgen Straß, neben dem Kaufmann Herrn Leo von Schlessen, belegene Wein- und auch Wohnhaus, nebst zwey darzu gehörigen Wiesen, so in Summa auf 518 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich taxiret worden, in Termin den 2ten Septembris, 24ten eiusdem, und 22ten Octobris a. o. daselbst in Rathskaufe vor E. Hochdellen Magistrat verkauft werden; wie denn auch bereits die Subhastations-Patente hiezu in Colberg, Ostlin und Treptow an der Rega in locis publicis et consensu adhibiret sind. Ist nun jemand willens gedachtes Haus und Wiesen zu kaufen, oder auch ein Jus reale daran zu haben vermerget, kan sich sodann melden, und sowohl wegen des Hauses den Kauf schließen, als auch sein vermeintliches Recht gehörig verificiren, oder gewärtigen, daß er nicht weiter gehöret, mit seiner Forderung abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

In Wögin verkauft der Schneider Meißter Christian Wegener, einen Stremel Landes im Wärdinschen Felde, und einen Stremel im Tempelburgischen Felde, zwischen dem Stunser Gräbber, und dem Brauer Johann Wärdins Landung innen belegen. Insgleichen ein Wärdinsland im Wärdins Felde, zwischen Paul Wendelinen, und Lorenz Schraffen Landung innen belegen, an den Tobackspinner Meißter Johann Kühn, für 85 Rthlr. Als wird solches gewöhnlicher massen bekannt gemacht: Innerhalb 14 Tagen, wenn jemand noch eine Anforderung oder sonst ein Nächst-Recht daran zu haben vermeinet, seine Jura sub comminatione perpetui silentii zu deduciren.

Es verkauft selbigen Amtmann Stolpoven Wistne zu Schmolska, ihr auf dem Stolpischen Grunde vor dem Neuen Thor, bey dem Ploetz-Brannen, an des Frey-Schlächter Kowen belegenes Viertel Aker; Solte jemand eine Anprache daran haben, der kan sich innerhalb vier Wochen bey dem Magistrat melden, und seine Jura verificiren.

Da des selbigen Bekre Georg Christian Radtchen Haus, cum pertinentiis zu Kammeleburg, wegen dieser darauf haftenden Schulden verkauft werden soll; So werden dahero alle Creditores, so an des selbigen Radtchen Verlassenschaft etwas zu präcludiren haben, hiezu citiret, in Termino den 1ten Octobris a. o. in Rathskaufe daselbst zu erscheinen, ihre Schuldforderungen zu justificiren, sonst an ausbleibenden Fall nachhero niemand weiter gehöret werden wird.

By denen Stadt-Richtern zu Breßlau, ist des dahigen Bürgers und Baumanns Christian Wistnens, in der Uckerstrasse alda, zwischen Torwie und Großens Häusern inne belegenes Haus, so ein halb Ede, nebst Hofraum, Stallung, und dahinter befindlichen Garten, ad insantiam des dahigen Bürgers und Wärdinschlers Heinrich Wloßts, bringenden Schulden halber, mit der gerichtlichen Taxe von 298 Rthlr. 2 Gr. in vim triplex öffentlich subhastiret, und sich Termini licitacionis auf den 7ten Octobris, 7ten Decembris, c. und 10ten Februarii 1752. anberaumet worden, in welchem Termin und zwar besonders im letzten, alle peremptorio, nicht nur der gedachte Christian Wistne, er uxore Dorothea Grothe, sondern auch alle and jede Creditores, ad liquidandum et iustificandum presentis, Wistnens am 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

In Stargard verkauft der Brauer Adler jun. sein Wohnhaus am Markte, zwischen der Wistne Rehmannen, und dem Schneider Wödzig belegen, nebst der dazu gehörigen Haus-Wiese, an den Wistne Gerbel; wie nun hierbey näherens der Konstitut und Classification ertheilt werden wird; also können sich alle diejenigen, so an gedachtes Wier, oder an erwöhntes Haus einige Ansprüche haben, sich a dato innerhalb vier Wochen bey dem Stadt-Richte melden, allwo das Geld deponiret wird, widrigenfalls hernach Käufer keinem das geringste in Anspruch ist.

Nachdem

Nachdem die Witwe Schaffranen zu Stepenitz, ihr Wohnhaus daselbst, so wüßigen dem Königl. Antz. Gebäuden, und des Schiffer Jungen Hause inne belegen, an den gewesenen Schiffer Michael Bortcher zu Poyitz erbt und eigenhändig verkauft, und Terminus zu Auszahlung des Geldes auf den 15ten Octobr. c. anderzehnter; So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, da sich dem diejenigen, so an diesem Hause einige Ansprüche haben, in Termino praefixo auf dem Königl. Antz. Stepenitz wüßigen, und ihre Forderung gehörig ad acta legitimiren können.

Es ist des Kaufmann Jungen zu Stargard, vor der Marktknechtsterey belegener Ackerhof, Landung, und da zu gehörigen Permentien, an den Herrn Krieges-Rath Poyer gerichtlich sub hasta verkauft; und das Obd theils denen Creditribus angezehlet, theils ad iudiciale depositum gebracht worden; Falls nun ein oder die andere an erwehntem Ackerhofe und dessen Permentien noch einige Ansprüche zu haben vermeint, der hat solches binnen vier Wochen bey dem Stargardischen Stadt-Schlichte anzugehen, nachmals aber zu gewärtigen, daß die ad depositum gebrachte G. über angezehlet, niemand darüber fernere gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlet werden soll. We denn auch gedachter Ackerhof in der vorstehendem Verlassungs-Tage, den 27ten Septembe. c. dem Herrn Krieges-Rath Poyer verlassen werden soll.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Wollinschen Werder, ist eines Gärtner, welcher seine Kunst aus dem Grunde verstehen, und mit guten Artekantz versehen seyn muß, beddthiget. We denn auch gerne gesehen wird, wann derselbe mit der Jagd umzugehen weiß. Falls nun einer dergleichen Fähigkeiten, und Lust bezeigen sollte, sich solcher Art zu engagiren, so kan sich derselbe in Stettin bey dem H. Regierung. Secretario Labes, oder in Wollin bey dem Herrn Postwärter Schwarzen melden, und nähere Nachricht einsehen.

9. Bediente so Herrschaften verlangen.

Wenn eine adeliche Herrschaft einer Cammer-Jungfer beddthiget ist, welche das Haar-Klitzzen und den Kopf-Puz versteht, und dabey gut nähen und Canten waschen kan; so wollen sich dieselbe bey Hiesem Königl. Grenz Postamt melden, und von demselben fernere Nachricht einsehen.

10. Personen so entlaufen.

Es ist vor wenig Tagen aus dem Dorfe Schönwalde, bey Wangerin gelegen, eine Kutrthanin, Namens Maria Elisabeth Karow, so ein Wädgen von 22 Jahren, ohne alle ihr gesehene Ursache entlaufen, und dem Verlaute nach, nach Stettin gegangen, well vermuthlich gottlose Leute, und sonderlich ein in Stettin sich aufhaltendes lieberliches Weibstüch sie verführet. Daffern nun dieselbe in Stettin, oder in der Gegend auf dem Lande sich einfinden sollte, so wird gebeten, selbige sofort arretiren zu lassen, und dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath von Bork zu Schönwalde, per Wangerin Nachricht zu ertheilen, welcher alle Kosten dandkbaillich ersatten wird. Sollte aber jemand gut finden, diese entlaufene Kutrthanin in Dienst zu nehmen, oder zu verhelen, wird man denselben gehörigen Driß zu belangen wissen, da es wider Königl. Edict läuft, dergleichen Leute ohne Scheln von ihrer Herrschaft in Dienst zu nehmen.

Als zu Labes ein Schuster-Knecht, Namens Ludwig Stam, mittelmäßiger Statur, blaß von Gesicht, schwarze Haare, eine Baroque mit einem Schwanz tragend, und einige Wragen im Gesichte, gedddtlig von Hangermände, o habend einen wüßlichen Rock mit langen Taschen, ohne Camisel, darunter er einen Calemanqueen gestreiften Brustuch mit zinnernen Knöpfen, schwarze Polen, und halbreiter Stiefels, dießlicher Wels, am verwichenen Fasttage unter der Prebist, heimlich von dem Schuster Meister Wischoel Kerlen, wo er als G. sell gearbeitet, davon gelauften, und sieben Gulden baares G. d, eine große Aufs. Zwilz Janag, und einen Hemmer mitgenommen; So werden alle Antz. Meister dienstfrenndlich hiedurch ersuchet, wenn sich oberwehnter Schutknecht etwa wo aufhalte, oder in Arbeit treten möchte, denselben zu arretiren, und davon dem löblichen G. werde der Schuster in Labes Nachricht zu geben: Die etwanigen Unkosten sollen mit Dank erstattet werden.

II. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Beim Fisco Viduali zu Regenwalde in Hinter-Pommern, sind 240 Rth. zinsbar auf sichere Hypothek zu bestättigen; Wer dieselben verlangt, und sichere Hypothek zu bestellen im Stande ist, auch Consensum Reverendissimi Consistorii beydringen kan, hat sich bey dem Praeposito Synodi Herrn Puschensdorf in Regenwalde zu melden.

In Demmin sollen auf diesen bevorstehenden Michaeli einige Cav. tallia für Land-Abliche Interessen auf näher- und ferne liegende Gründe, oder auch auf zweckendes Silber-Pand, aussethan werden; Wann sich nun die Liebhaber finden möchten, und solche anseehliche Sicherheit geben können, dieselben haben sich bisserwegen beym Kirchen-Propfistore Topffen zu melden, der Johann weitere Anweisung geben wird.

Es

Es sind 40 Rthlr. Kinder-Gelder fürhonden, welche gegen sichere Hypothek klar ausgethan werden sollen; Wer nun solche benöthiget, und die geforderte Sicherheit prästiren kan, hat sich dieserhalb bey den Vormündern, als Weiser, Schwager, und dem Hofschreiber Engelken in Stargard, zu melden, und zu gewärtigen, daß wenn die Hypothek sicher, und die Zinsen richtig abgetragen worden, diese Gelder einige Jahre stehen bleiben können.

Bei denen Vormündern, die Kaufleute Joh. Gottlieb Masche und Lehmann, stehen zur Anleihe 380 Rthlr. Kinder-Gelder; Wer solcher benöthiget, und die gehörige Sicherheit prästiren will, kan sich dieserhalb bey ihnen melden.

Es liegen 130 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche benöthiget, und die erste Hypothek stellen kan, der kan sich bey den Ammoneistern der Haus- und Roggen-Becker, Johann Christoph Ewert in der Oberstraße, und Christian Friederich Berg in der breiten Straße, melden.

Bei dem hiesigen S. Johannis Kloster ist ein Capital von 400 Rthlr. vorrätzig; Wer dasselbe wiewerum anzuleihen gesonnen, der wolle sich dieserhalb bey den Herren Provisores gedachten Klosters melden.

Es sind 100 bis 114 Rthlr. Kinder-Gelder eingekommen, welche mit Consens eines Hochlöblichen Waisenamts auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen, und können selbige gleich in Empfang genommen werden; Wer demnach selbige benöthiget, kan nähere Nachricht bey die Kaufleute Herrn Carl Krafft, und Herrn Daniel Gottfried Scheel bekommen.

12. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach Königl. allergnädigster Ordre vom 19. Augusti c. die im Lande sich häufig eingeschickene, und unter die Köpfer-Groschen rullierende bischöfliche Curische sogenannte drey Kreuzer, welche auf einer Seite mit einem Bischoflichen Bild, und Bischofs-Stab über den rechten Arm, und der Umschrift: S. Lucius M. E. Curie, auf der andern Seite aber mit einem überzogenen Köpferigen Adler, und der Umschrift: Carolus VI. D. G. R. I. S. A. 1735. gezeichnet sind, gänzlich verurtheilt sind, da sie nicht 40 pro Cent halten, daher sich ein jeder vor dieser falschen Münz-Orde zu hüten, und wenn davon eine Quantität zusammen zu bringen, solche an die Münze einzuliefern, wo sie nach ihrem innern wahren Werth eingewechselt werden soll. Signaturum Stettin den 7ten September. 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem bey der Königl. Regierung Anna Maria Vorhen allermüthigst angezeiget, daß derselben verlobter Bräutigam, Gottlieb Altes, nachdem er mit ihr verwichenen Michaelis bereits in Regenwalde promahli proclamirt worden, sich mit Entwendung des Kauf Prethi. vor das von seinem Vater zur besondern Regiments Wirtschaft bestimmte Land und Garten, heimlich entfernet, und ephlich erhalten, daß sie dessen Aufenthalt nicht wiss, auch Edictales zu veranlassen gebethen; So wird derselbe sowohl hiedurch, als die allhier, in Regenwalde, und Labes affigirte Edictales peremptorie citiret, in Termine den 29ten Octobr. a. c. vor der hiesigen Königl. Regierung, entweder in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen, die Ursachen der Entfernung anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß das vorerwähnte Ehe-Verlöbniß aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig in ein Ehrlich Ehe-Verlöbniß einzulassen. Signaturum Stettin den 16ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. Geben dem Klücker, und Zucker-Becker-Gesellen Johann Joachim Hinckpeter hierdurch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Anna Maria Schmidt bey uns klagen angezeiget, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinem Bruder in Wahren etwas zu fordern habest, bösslicher Weise verlassen. Da sie nun aller angewandten Mühe ohngachtet den Ort deines Aufenthalts, wie sie eidlích verlärtet, nicht erfahren können, und dahero gebethen, dich edictaliter citiren zu lassen, und hernächst die Ehecheidung zu veranlassen; So haben wir dem Gesuch deferiret. Citiren und laden dich demnach hierdurch zum ersten, andern, und drittenmal, und also peremptorie in Termine den 24ten Septembris. c. vor unsrer Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Vollmacht und Instruction versehen, ad acta zu bestellen, insonderheit den Versuch der Güte zu gewärtigen, in Entschreibung derselben aber rechtliche Ursache anzuzeigen; warum du Klägerin deine Ehefrau verlassen? Auch eventualiter was in dieser Sache erkandt werden soll anzuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntnis in dieser Sache erfolgen, und den deinen Außenbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheiten nach ehrlích zu verheyrathen. Signaturum Stettin den 7ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Hiemanns, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Uns heim weggeben, und die Klägerin mit zwey kleinen Kindern daseihl sitzen lassen, suchst du nachhero als Jaer bey dem Distrikt-Plenentant von Bork in Wesel, in Dienst gestanden, nebst Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weibsperson davon begangen. Als Wir nun auf Klägerin-Ansuchen, um Process-
wider

wider dich in puncto malitiosae desertionis, nachdem sie edtlich erhärket, daß sie belien Auffenthalt nicht wisse, gegenwärtige Edictal-Citation ertheilet; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 13ten Octobri. c. vor Unserer Regierung persöhnlich oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deiner bisherigen Entfremdung beym Verhör anzugehen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuhören was in dieser Sache in Entfremdung der Güthe, welche sodann mit allem Fleiß verurtheilt werden soll, zu Recht erkannt werden wird, du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts beschworniges auf geßbüchlich docirte Aff- und Requisition dieser Edictal-Patente, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Kläger ein geschicket werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verzeihen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben Wir die dreyhalb ausgefertigte Edictal-Citation hieselbst, zu Regenwalde und Weesell affigiren, auch denen Intelligens-Bogen inseriren lassen. Signatum Stettin den 30ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Fiederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst etc. Haben die Heineich Bogislav Grulich hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Johanna Runglin, Uns Supplicando vorgestellet, wie sie vor 12 Jahren an dich verheiratet, und nachdem sie mit dir etwa 4 Jahre unbeeidet im Ehestand gelebet, du unter dem Wors, den, daß du deine Freunde in Sachen besuchtest, Eidschwur hielten, und in kurzer Zeit wieder kommen wollest, weggereiset, ihr aber nun ins 6te Jahr verlassen, nach deinem Wegreisen ihr nicht geschrieben, noch etwas geschickt, e außer du zu einem Schein de dato Wittwarden in Sachen den 28ten Februarii 1750. an ihr kommen lassen, darinnen du dich erklärtest, die Scheidung eurer ohnedem zerstorren und unglücklichen Ehe geschehen zu lassen, und sie nicht erfahren können ob und wo du dich anzo aufhalten, weshalb sie gebeten dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also endlich peremptorie hiemit gang ersichtlich, in Termino den 10ten Decembri. a. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einem genugsamen Bevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Versuch die Ehe zu serviciren, erhebliche und zu Recht beständige Ursachen darum du die Klägerin deine Ehefrau bisher verlassen, alskann anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erkannt und ausgesprochen werden, zu Recht anzuhören. Du erscheinst nun und geleibst diesem also oder nicht, so soll auf geßbüchlich docirte Aff- und Requisition dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Klägerin einseitig ad Proccollum gebietet, auch das unter euch vormals gemessene Ehe-Verständniß gänglich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig christlich verzeihen zu dürfen. Wornach du dich allernächsthändigst zu achten heß. Signatum Stettin den 27ten Augusti 1751.

Zur Königl. Preussischen Vommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Stathalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

Es hat Joachim Reetz, Halbhauer aus Jassow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angeleget, daß sein Eheweib Maria Lemcken, ihn seit drey Jahren bößlich verlassen, auch edtlich bestärket, daß er ihren Auffenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Process angestellet, und die gänßliche Ehescheidung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edictales veranlaßet, welche allhie in Stettin, zu Cammin und Gressenbergs affigiret, und Terminum auf den 27ten Septembr. a. c. präfixiret, in welchem die Maria Lemcken sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder gewärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erkannt, und dem Joachim Reetz frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheerathen. So wird solches auch hiedurch bekannt gemacht.

Als in Koustrung der Rechnung in dem Sterniger Walde, Königl. Hügelwaldischen Amts, noch viele Arbeits-Kunte erfordert worden. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diermit, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich fordersamst entweder bey dem Königl. Amte allhier, oder bey dem Kaufmann und Rechnungs-Inspectori Herrn Gumm, in der Wähdung selbst melden, und gewarthen, daß sie solche in Arbeit gesetzt, auch deshalb wochentlich prompt ansgelehet, und bestesiget werden sollen.

Als Herr Johann Ludewig Puschendorf, gewesener Kaufmann in Leipzig, daselbst gestorben, und dessen Verlassenschaft unter andern in hiesigen Activ- und Passiv-Schulden bestehet, und dieser Todes-Fall (da Besondere zu Reglin, ohnweit Preig gebürtig) dessen leiblichen Bruder Herrn Präpositi Puschendorf in Regenwalde Land gemacht, und dessen Erklärung erfordert worden: Ob er die Heredität zahren, oder sich derselben begeben, und denen verordneten Creditorsibus zu ihrer Befriedigung cediren wolle. Dieser aber, da noch in Schweben: Sodu Christian Ludewig Ghecke verhanden, ohne ihm die verlangte Erklärung nicht valide abgeben kan; So wird Christian Ludewig Ghecke, welcher schon in Anno 1742. sich von Georgsdorf wegbegeben, und dessen Vater so wenig als seine Anverwandten, seit der Zeit von dessen Ausfuhrthalt einige Nachricht erhalten haben, und vermuthlich unter die Königl. Preuß. Amte engagiret ist; von dem Abschied seines Vaters Bruders Herrn Johann Ludewig Puschendorf hiedurch Nachricht ertheilet, und ihm anfragen, sich a dato den 4ten Septembr. 1751. in 3 Monaten bis den 4ten Decembri. bey dem Herrn Präposito Puschendorf in Regenwalde zu melden; und mit demselben dieserhalb zu conferiren.

festen, damit er dieser Erbschaft wegen sein Recht und Befugnis wahrnehmen könne, nach Verlesung des drepen Monathe, hat er sich zu inscribiren, wenn in praesentium seiner etwas hiebey veranlaßte, und er sonst nicht weiter gehöret werden wird.

Der Adler Meister Joachim Schmitz zu Schlawe, hat das dasehst am Markte, zwischen dem Hiescher Köhler, und der Frau Desjaffin Häusern inne belegenes Haus für 650 Rthlr. erbt und eigenthümlich an sich erhandelt; als nächst allernächster Verordnungs gemäß hiebuy betandt gemacht wird.

Als hiß endlich nach vieler angewandten Mühe, ein Käufer zu dem Thomistischen Hause zu Gollnow, auf der Vorstadt Wisch, am Geandee, angehen, welcher 100 Rthlr. darauf geböthen; So wird solches hien mit, in sonderheit zu der Creditoren Nachricht hiemit kund gemacht, und ist Termin zur Verlesung des Hauses an den Käufer auf den 2ten Octobr. c. angesetzt, damit sie in Termin bey diesem Verkauf ihre Ansprüche wahrnehmen, und einen bessern Käufer stifften können, weil sonst dem sich angezeigten Käufer das Haus, wenn er plus Licitaus hieselben solte, zugeschlagen werden muß, indem wenn es länger so biethet, dem Beders immer mehr antwortet ist.

Nach dem neulichen Sabotischen Jahr Markte auf vergangenen Johannis 1751. hat eine Frauens Person, so andertweit gewesen, ein Stück blau und weiß gewürzelt Zeug, in der Wade des Meister Joachims Fisches Ehefrau, welche auf demselben Markte weiß Brod verkauft, in Verwahrung gegeben, hat aber solches Stück nicht wider abgehohlet, als das weiß Brod verkauft gewesen; deswegen Meister Joachim Fisches Ehefrau das Stück samt mit nach Regenwalde genommen; Wer sich also dazu zu legitimiren weiß, kan solches allemahl in Regenwalde bey Meister Joachim Fischern wieder abholen, oder auch abfordern lassen.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet dem Publico hienit nachmalen belandt, wie an Königl. allergnädigste Resolution, auf den 2ten Septembr. ein Honig- und Bittalien-Markt allda angelegt werden soll; Als werden sämtliche Bittmacher hiebuy ganz gehorsamt ersucht, wenn dieselben Honig, Gänse und andere Bittalien vorräthig haben, an gedachten Tage solches allda feil zu biethen, und hoffen man, daß schon Liebhabere sich finden werden, so gedachte Waaren an sich kaufen.

Es ist jemand intentionirt, junge Leute im Itallänischen Buchhalten, und was zur Disposition eis des Hamlungs, Comtoirs gehörig, zu unterrichten, auch ihnen hinlängliche Ideen von anwärtigen Handlunggen, Wechseln und dergleichen, beyzubringen, sowohl in Pomrentscher, als Holländischer und Englischer Sprache; Soltten dazu Liebhabere seyn, können sie sich hier in Stettin in der Bantler-Straße bey Herrn Graffl melden.

Seligen Vaters Haus und Waisen-Schuldes Meister Michael Wüllers Erben am Berliner Thor, zwischen des seligen Fortifications-Zimmerweiser Bernhard Knobels Erben, und des Brandwindebrenners Schröders Häusern, inne belegenes Wohnhaus, soll im bevorstehenden nächsten Tage nach Michaeli c. bey dem loshamen Stadt-Gericht vors und abgelassen werden; Wer ein Jus contradiendi daran zu haben vermerket, kan sich sodann dasehst melden, und Befehdes gewärtigen.

Da auf Sr. Königl. allernächstigen Special-Befehl, in denen Städten Lombards, oder Leise-Bäncke errichtet werden sollen, woraus die Diebstelen zum Detreß ihrer Fabrigung gegen sichere Pfands, allemahl Vorschußweise Geld leihen können, und zu Stargard nunmehr auch eine publicke Leise-Banck angelegt worden, worüber der Herr Inspector Rober die Aufsicht hat, und die Rechnung als Banco-Director davon führen soll. So wird solches dem Publico hienit öffentlich belandt gemacht, damit dieselbigen, welche dergleichen Vorkuß-Gelder benöthiget sind, sich solcherhalb bey dem geordneten Banco-Director in seinem Hause melden können.

Der Hof- und Kuchen-Diener Meister Jacob Friederich Inshols verläset das ihm innehabende Haus, welches auf den Müdenberg, zwischen des Löffler Meister Ratschen, und des Leinweber Meister Schänders Häusern inne belegene, zusamt der dazu gehörigen Haus-Wiese, in dem nächsten Tage nach Michaeli c. bey dem loshamen Stadt-Gericht; Welches hienit gehörig kund gemacht wird.

Es will die Frau Hof-Secretairen Gärtnerin an dem Langen Brücken-Thore, zwischen denen Edm. meeren Bontzen, und des Raiffschläger Verckden Hause, inne belegenes Wohnhaus, in dem nächsten Tage nach Michaeli, im loshamen Stadt-Gerichte vors und ablassen; Wer also ein Jus Contradiendi daran zu haben vermerket, kan sich in Termin melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Altermann der Bantler hieselst Meister Hennius, will sein in der Fuhr-Straße belegenes Haus, in dem nächsten Tage nach Michaeli vors und ablassen; Wer demnach ein Widerspruchs-Recht daran hat, kan sich in Termin melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es hat bey dem Herrn Hofrath Depl. hieselst, in der Schenck-Straße wohnhaft, von einem gewissen Commere-Bedienten, dessen Namen man vor der Hand annoch verheimlichen will, verschidene Fänder, als ein Regen mit einem silbern Besatz; ein kleiner Ring, ein mit Silber beschlagener Tobackts-Pfeifen-Rohr, und eine mit Silber und Seide ausgehete Mühe verseyet. Da nun diese Stück nur auf eine kurze Zeit verköthet, inszwischen aber bey nahe ein Jahr verstreichen, und alles Ansehens öfngedröhet, die Einlösung hithero nicht geschehen, man aber sich mit diesen Sachen nicht länger abgeben will noch kan; So wird derselbige, dem diese Sachen gehören, hiebuy öffentlich erinnert, zu Zeit von 2 Tagen zu Einlösung gedachter Pfänder gehörige Anstalt zu machen, oder er hat zu gewärtigen, daß man ihn hiennächst nahmenlich denen, denen die Sachen kurtz zu lassen und verlaufen, man auch demselben nicht weiter deshalb responsible seyn wird.

Plan, zu der von Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst privilegirten Lotterie, für das Wapfen-Haus in Frankfurt an der Oder, bestehend aus 12000 Loosen, und durch vier Classen, in 1409 Gewinnen und Prämien, und 5119 Nieten.

Erste Classe zu 1 Rthlr. Einfaß.				Zweyte Classe zu 2 Rthlr. Einfaß.			
1 Gewinn	a	300 Rthlr.	300 Rthlr.	1 Gewinn	a	500 Rthlr.	500 Rthlr.
1	♣	a 200	♣ 200	1	♣	a 300	♣ 300
1	♠	a 100	♠ 100	1	♠	a 200	♠ 200
2	♣	a 50	♣ 100	2	♣	a 100	♣ 200
2	♠	a 25	♠ 50	2	♠	a 50	♠ 100
3	♣	a 15	♣ 45	3	♣	a 25	♣ 75
3	♠	a 12	♠ 60	3	♠	a 15	♠ 75
5	♣	a 10	♣ 50	5	♣	a 12	♣ 60
10	♣	a 8	♣ 80	10	♣	a 10	♣ 100
20	♣	a 5	♣ 100	20	♣	a 6	♣ 120
50	♣	a 3	♣ 150	2450	♣	a 3	♣ 7350
1900	♣	a 2	♣ 3800				
2000 Gewinne machen zusammen 5035 Rthlr.				2500 Gewinne machen zusammen 9080 Rthlr.			

Dritte Classe zu 3 Rthlr. Einfaß.				Vierte Classe zu 4 Rthlr. Einfaß.			
1 Gewinn	a	1000 Rthlr.	1000 Rthlr.	1 Gewinn	a	6000 Rthlr.	6000 Rthlr.
1	♣	a 500	♣ 500	1	♣	a 4000	♣ 4000
1	♠	a 300	♠ 300	1	♠	a 3000	♠ 3000
2	♣	a 200	♣ 400	1	♣	a 2000	♣ 2000
2	♠	a 100	♠ 200	2	♠	a 1000	♠ 2000
3	♣	a 50	♣ 150	3	♣	a 500	♣ 1500
5	♣	a 25	♣ 125	4	♣	a 400	♣ 1600
5	♠	a 15	♠ 75	5	♠	a 300	♠ 1500
10	♣	a 12	♣ 120	8	♣	a 250	♣ 2000
20	♣	a 10	♣ 200	12	♣	a 200	♣ 2400
2950	♣	a 5	♣ 14750	16	♣	a 150	♣ 2400
3000 Gewinne machen zusammen 17800 Rthlr.				24	♣	a 100	♣ 2400
Prämien in der letzten Classe.				48	♣	a 75	♣ 3600
2	Für das erste u. letzte Loos	50 Rth	100 Rth	100	♣	a 50	♣ 5000
2	Eins vor und nach	6000. 30	♣ 60	200	♣	a 25	♣ 5000
2	Eins vor und nach	4000. 24	♣ 48	200	♠	a 20	♠ 4000
2	Eins vor und nach	3000. 18	♣ 36	400	♣	a 15	♣ 6000
2	Eins vor und nach	2000. 15	♣ 30	800	♣	a 10	♣ 8000
4	Zwey vor und nach	1000. 10	♣ 40	5055	♣	a 5	♣ 25275
6	Drey vor und nach	500. 6	♣ 36	6881 Gewinne machen zusammen 87675 Rthlr.			
8	Vier vor und nach	400. 5	♣ 40	5119 Nieten in dieser vierten Classe.			

28 Prämien betragen zusammen 350 Rth. 12000 Loose zusammen.

BALAN-

BALANCE.

Einnahme.	Ausgabe.
1te Classe v. 12000 Loosen zu 1 Rthl. m. 12000 Rthl.	1te Classe von 2000 Gewinnen macht 5035 Rthl.
2te Classe v. 12000 Loosen zu 2 Rthl. m. 24000 Rthl.	2te Classe von 2500 Gewinnen macht 9080 Rthl.
3te Classe v. 12000 Loosen zu 3 Rthl. m. 36000 Rthl.	3te Classe von 3000 Gewinnen macht 17820 Rthl.
4te Classe v. 12000 Loosen zu 4 Rthl. m. 48000 Rthl.	4te Classe von 6281 Gewinnen macht 87675 Rthl.
	28 Prämien. 390 Rthl.
	14409 Gew. u. Präm. m. 120000 Rthl.
Summa 10 Rthl. Einsatz 120000 Rthl.	Summa Sumar. 19528 Gew. Präm. und Rieten.

Die Einlage in der ersten Classe ist 1 Rthl. in der zweyten 2 Rthl. in der dritten 3 Rthl. in der vierten 4 Rthl. also zusammen 10 Rthl. vor jedes Loos, und ist diese Lotterie so vorthellhaft eingerichtet, daß überhaupt in allen vier Classen 14409 Gewinne und Prämien, und nur 5119 Rieten, also fast drei Treffer gegen einen Fehler vorkommen. Man hätte zwar die Lotterie, wie mit verschiednen andern geschieht, so einzurichten können, daß gar keine Rieten vorkommen müßten, allein dadurch würden überhaupt und insbesondere in der letzten Classe, viele ansehnliche Gewinne haben wegbleiben müssen; das hingegen man verhofft, daß so viel ansehnliche und Mittel Gewinne, insbesondere in der letzten Classe, so viel mehr Abnehmer der Loose schaffen werden, immassen denselben wohl nicht daran gelegen sein kan, wenn sie in der guten Absicht, dem Wapenkaufe zum Besten etwas zu widmen, zuletzt wenige Schale zurück bekommen, als gleichwohl so viel gute und desto ansehnlichere Gewinne so viel bessere Hoffnung anzufordern, und die wenige Rieten leicht übertragen. Dahingegen hat auch ein jeder bey seinem Einsatz den Vortheil, daß er mit seinem Loos durch alle vier Classen durchsetzt, und wenn ihm sonst das Glück wohl will, er in allen Classen etwas stehen kan, ja es ist so gar mbalid, daß ein einziges Loos in allen vier Classen, und in einer jeden den besten Gewinn davon tragen kan. Auch ist nicht leicht zu vermaßen, daß einem das Glück so vornehmlich seyn sollte, daß er unter allen vier Classen nicht einmahl mit einem Gewinn heraus kommen sollte, da gleichwohl vor die 12000 Loose, in vier Classen 14409 Gewinne und Prämien heraus kommen. Die Loose sind von denen in dieser Lotterie autorisirten Commissarien, dem Herrn Doctor und Stadt-Syndico Ungnad, dem Herrn Buegermeister Wärenreuth, und dem Haupt-Collecteur dieser Lotterie, dem Rathh. Buchhalter Herrn Schmidt eighändig unterzeichnet, als welche unter Direction und öffentl. Credit des Magistrats und der Cämmerey mit allerhöchster und allergnädigster Approbation Sr. Königl. Majestät in Preussen, vor die Sicherheit des Publici und der Lotterie Sorge getragen worden, dergestalt, daß die einkommenden Gelder zu Wapenkaufe jedesmahl deponiret, und in einem von den Commissariis doppelt verschlossenen Kasten, so das keiner ohne dem andern das Geld ein oder auslassen wil, bis zur Endigung und Auszahlung der Gewinne einer jeden Classe, aufbewahrt werden sollen. Die Einzahlung geschieht auf Namen, Buchstaben oder kurze und anständige Devisen, die in allen Classen unverändert dieselben, vom 1ten Julii c. 2. und endigt sich mit ult. Octobr. c. 2. oder im Fall die Loose bald abgehen, und die erste Classe complectiret ist, noch eher. Woraus die Zahlung in dem von Sr. Königl. Majestät in Preussen dem Magistrat geschickten Hauße durch 3-4 Wapen-Kraden unter Aufsicht der Commissarien geschehen, die zweyte, dritte, und vierte Classe aber von 3. zu 3 Monath, eine nach der andern gezogen, auch die eigentliche Zeit davon, in den Zeichnungs-Listen und öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden soll. Man verhofft demnach in kurzer Zeit, und nicht viel mehr als eines Jahres Zeit, mit dieser Lotterie völlig zu Ende zu kommen. Auf den ersten Zeichnungs-Tag sollen die 12000 Loose zugleich in die Wüchse gehen, und dazween 2000 Gewinne gezogen, und mit den übrigen Classen auch also, dem Man gemäß, verfahren werden, dergestalt, daß ein jeder allemahl seinen Gewinn, und sein Loos in gedruckten Listen bey jedem Collecteur, ob und wie es in jeder Classe bis ans Ende hers aus gekommen, finden kan. Die Gewinne aber sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe durch den Collecteur jeden Orts, nach Abzug der gebührenden 10 pro Cent, die zum Besten des Wapenkaufes allhier, und in Bekreitung der zur Lotterie erforderlichen Kosten bestimmet sind, richtig bezahlet werden. Die Erneuerung und Verwechselung der nicht heraus gekommenen Loose, muß längstens 4 Wochen vor der Abgans jeder Classe geschehen; Bey Entschung dessen aber, sollen die liegengeliebtenen Loose, ohne Wissen der Herron, an andere Liebhaber sofort überlassen werden, jedoch nicht anders, als vor den gangen Einsatz der ersten nicht gewesen, er nicht nur die 2 Rthl. vor die zweyte Classe, sondern auch noch den ersten Rthl. zahlen muß, und so weiter den Eintritt vor die dritte Classe, auch mit Bezahlung der ersten Classen, und endlich den Eintritt in die vierte Classe mit allen 4 Rthl. ob er schon in den Vor-

den Classen nicht mitgespielt; und soll der etwanige Profit hiervon, dem Instituto der Lotterie mit zu gute kommen. Die Billets und Plans zu dieser Lotterie, sind hier in der Stadt Frankfurt an der Oder 8-9 den erwehnten Commissarius zu bekommen. Der Herr Buchhalter Schmidt aber, wird hauptsächlich die Haupt-Rechnung führen, und die Correspondenz mit den auswärtigen Collecteurs unterhalten. Die in anderen Orten aber sowohl Königl. als auswärtige Lande zu bestellende Collecteurs, sollen durch die öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden. Die gedruckte Ziehungs-Listen werden dem Weynhause zum Wissen jeder Bogen mit 3 Pf. bezahlet, und können die Interessenten bey der Einziehung, Prüfung und Abiehung der Lotterie, so viel der Raum leiden wird, insogen seyn, auch nach Gefallen die Bogen der ausgezogenen Nummern, in denen darüber zu haltenden Büchern nachsehen. (NB. Zertrets und Plans sind hier in Stettin zu bekommen bey dem Französischen Gerichts-Secretair Herrn Jeanfon.) Frankfurt an der Oder den 24ten Junii 1751.

Königl. Freyh. zu dieser Lotterie bestellte Commission. Hugnad. Bärenreiff

Da der Kaufmann Herr Auth. Friede. Boje, zu Mügelnwalde schließig geworden, zu Aufkündung der ab antecessore in Matrimonio seligen Herrn S. G. Böhmer hinterlassenen Kinder modo seine Stief Kinder, der, eine Duse Landes, als überflüssigen Aker, loszuschalen, und deren Ausgetretes abzugeben, und er dieserhalb die Kaufs-Brede mit dem Duse- und Wassen-Schmidt Meister Rath. Lüden getroffen. So hat gedachter Herr Boje nicht erinangeln wollen, davon dem Publico overture zu geben; damit solere se mand ein Jus contradicendi radicatum zu haben vermeinte, und soltane Duse, welche auf dem Johndens Berg, zwischen Herrn Johann Pauli, und Christian Wühlens inne gelegen, aus zustehenden Beweissien ausdrücklich machen könte, derienige solches in Zeiten bedringen, entschuldendfalls der Contracte zurücktret, und nicht von widersprechenden Einsteuen wird regardiret werden.

In Stargard ist eine Person, Namens Maria Elisabeth Volbtin, ohne Erben verstorben, und hat es was weniges an Geld, Leinen und Bettten hinterlassen, wozu sich zwar verschiedens Erben angegeben, man aber nicht wissen kan, ob nicht etwa mehrere Erben vorhanden; Als wieh solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, auf das falls noch jemand verhanden, welcher sich zu erwehner Maria Elisabeth Volbtin (welche in des Herrn Amtmann Kollas Wohnung sich aufgehalten hat) Verlassenschaft als Erbe legitimiren könte, derselbe solches binnen 4 Wochen bey dem Stadt-Brüchte zu Stargard anzeigen haben, oder gerichtlich n. müssen, das sie sodann nicht weiter gehört, und denen angegebenen Erben die Verlassenschaft verabsolget werden soll.

Es hat die verweitwete Beckhen, ihre in der Ritter-Strasse belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis an den dahelbst in Wilsig wohnend in Schlächter Hübner-Verkaufet, und soll die Dose, und Ablassung am ersten Gerichts-Tag demselben ertheilet werden; Als werden diejenigen, so hierwider einisge Ansprache zu haben vermeinen, ihre Jur. a wahrzunehmen haben.

Es verkauft der Bäcker und Tuchmacher Meister Christian Friedrich Vorath zu Freyenwalde in Pommern, mit Consens seiner Ehefauen, vier und ein halb Wärdel Land, nebst einer Kaselet Land, um und für 87 Rthlr. an den Schmidt in Lenz Meiser Christian Wühlens. Terminus der Verlassung ist auf den 7ten Octobr. e. angesetzt; Wer darwider was einzuwenden, hat sich in präxio Termino Vorabend um 9 Uhr zu Rathshause zu melden, und sein Recht wahrzunehmen, widrigenfalls zu gewärtigen, das sie mit ihren vermeintlichen Rechte abzuweisen und präclabiret werden sollen.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Altmenscheider Meister Christian Grunze, ein drey vierel Wärdel Aker, nach dem Brauche zu laufend, und mit ihm selbts Geldweerts, mit dem Schmidt Meister Wilsig Stadtweerts denachbar, von der Witwe Kretendorfen erkaufet; Welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 9ten bis den 15ten Septembr. 1751.

- Den 9ten Septembr. Herr Major von Herzberg, vom Darmstädtischen Regiment, kommt von Prengelow, so wie im Potsdam.
- Den 10ten Septembr. Herr Drisch. Pentzhan von Deskereth, ausser Diensten, kommt von Stolpe, so wie in 3 Kronen.
- Den 11ten Septembr. Herr von Esen, ausser Diensten, kommt von Stolpe, so wie in 3 Kronen.
- Den 12ten Septembr. Herr von Samelinsky, vom Darmstädtischen Regiment.
- Den 13ten Septembr. Herr von Wühlens, ausser Diensten, kommt in 3 Kronen.
- Den 14ten Septembr. Herr von Wühlens, ausser Diensten, kommt in 3 Kronen.
- Den 15ten Septembr. Herr von Waldau, vom Stodischen Dragoners Regiment.
- Den 16ten Septembr. Herr Capitain von Dicht, ausser Diensten, so wie im Landhaus.
- Den 17ten Septembr. Herr Major von Forcade, vom Prinz von Preussen Regiment, kommt von seinen Gütern.
- Den 18ten Septembr. Zweite Stelleute Herr von Kamel, und Herr Steinwehr, kommen von Sellern.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Rigischer Flachsch.
Preussischer dito. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
Dor. Pommerischer dito. 1 Rt. 3 Gr. a Ppf.
Weisse Holländische Seife.

Waaren bey Pfunden.

Delean. 16 Gr.
Chocolade. 16 gr.
Indigo S. Domingo. 2 Rt.
Coffee-Bohnen. 13 Gr.
Grünen Thee, fein. 1 Rt. 12 Gr. bis 4 Rt.
Thee de Bou ordin.
Gelb Wachs. 8 Gr.
Canaster-Toback. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.
Gesponnen Sultens. 6 Gr.
In Carbusen Sultens.
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
Nelden. 4 Rt. 8 Gr.
Feine Cordemom. 4 Rt.
Cannehl. 1 Rt. 18 Gr.
Candis-Zucker. 5 bis 10 Gr.
Schwaben-Gräß. 2 Gr.
Safran. 8. bis 10 Rt.
Havana Schnupf-Toback. 20 Gr.
St. O' mer dito. 8 Gr.
Englisch Sohl-Leder. 7 Gr. 3 Pf.
Danziger dito. 6 Gr. 3 Pf.
Englisch Kalb-Leder. 14. bis 16 Gr.
Corduan. 1 Rthlr. 6 Gr.
Mocowischer Fuchten. 6 bis 8 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Matjes Hering.
Wollen dito.
Thlen dito.
Berger dito. 7 Rt.
Berger Bran 13 Rt.
Grohnländischer dito. 16 Rt.

Waaren bey Stücken.

Conseant Leder. 1 Rt. 4 Gr.
Gelben Cassian. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
Roth Kalb Fell. 14 Gr.
Waaren von Kaufmanns-Boden.
Eine Last Haber. 33 Rt.

Eine Last Roggen. 51 Rt.
Eine Last Erbsen. 56 Rt.
Eine Last Melz. 42 Rt.

Glas-Waaren.

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 Rt. 12 Gr.
100 Stück grüne Bouteillen. 3 Rt.

Waaren bey 8l. 280 lb.

Swedisch Eisen. 11 Rt.
Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.
Englisch Bley. 13 Rt.
Königsberger Hanf. 16. bis 18 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.
Ordinaire Toffe. 7 Rt. bis 7 Rt. 12 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.
Hamb. Banco. 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.
Fr. d'Ors. 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten. 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
2 Gr. Stück. 2. pro Cto.
6 Pf. Stück. 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Neue 3. Stück. 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.
Louis blanc. 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne			18
das Quart	1		8
Stettinisches ordinair braun und weiß Bitterbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			7
auf Bouteillen gezogen			7
Weszenbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			6
die Bouteille			17

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1		3
Kalbtfleisch	1		5
Lammfleisch	1		2
Schweinfleisch	1		4

Brod.

Brodtare.

	Pfund	Loth	Nu.
Nr 2. Pf. Semmel			8
3. Pf. dito			13
Nr 3. Pf. sohn Roggenbrod		26	
6. Pf. dito		1	20
1. Gr. dito		3	8
Nr 6. Pf. Haubackensbrod		1	27
1. Gr. dito		3	22
a. Gr. dito		7	12

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 5ten bis den 12ten Decembr. 1751.
 Schiffer Albert Egerst, nach Bourdeaux mit Stahh.
 Franz Kechhnde, nach Colberg mit Salz.
 Martin Lübbote, nach Colberg mit Glas.
 Heinrich Brandt, nach Lübeck mit Glas.
 Sievert Herzs, nach Amsterdam mit Stahh.

Summa 5. ausgegangene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 5ten bis den 12ten Septembr. 1751.
 Schiffer Menno Sodenpöcker, von Amsterdam mit
 Seidgüter.
 Christian Raminin, von Copenhagen ledig.
 Christian Spigelberg, von Copenhagen ledig.
 Martin Narrod, von Copenhagen ledig.
 Jacob Jalks, von Copenhagen ledig.
 Johann Roberow, von Copenhagen ledig.
 Peter Knebel, von Copenhagen ledig.
 Johann Knäpffel, von Copenhagen ledig.

Summa 8. angelokommene Schiffe.

Auf der Hebbe liegen 5 Schiffe.

Nr. 1. Ein dreymaßer, Johann Doyer, aus Lübeck,
 ladet Steinholt nach Bourdeaux.
 2. Ein dreymaßer, Daniel Schulz, aus Stettin,
 kommt von London mit Weide.
 3. Ein dreymaßer, Carl Barmeister, aus Wolgast,
 ladet Stabholz nach Malaga.
 4. Michael Bugdabo, aus Stettin, ein einmaßer, las
 det Stabholz nach London.
 5. Christian Hummann, aus Stettin, ein einmaßer,
 kommt von Peteröburg mit Tals und Dels.

**Zu Stettin abgerynnzone Schiffer
und derer Schiffe Namen.**

Vom 5ten bis den 15ten Septembr. 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 8ten Septembr.
 sind alhier 192. Schiffe abgegangen.
 Num. 193. Martin Boype, dessen Schiff die Besi-
 nung, nach Moscod mit Ballast.
 194. Christoph Schmidt, dessen Schiff der Kronz
 Bring von Preussen, nach Königsberg mit Salz.
 195. Joachim Nagelsocker, dessen Schiff Dorothea
 Sophia, nach Amsterdam mit Roggen.
 196. Michael Grawish, dessen Schiff Charlotta, nach
 Peteröburg mit Ballast.
 197. Gottfried Memel, dessen Schiff Johanna Char-
 lotta, nach Bourdeaux mit Dystoffe, und Tonnenst.
 198. Johann Drum, dessen Schiff Margareta, nach
 Amstedam mit Roggen.
 199. Christian Bugdabo, dessen Schiff Maria, nach
 Copenhagen mit Schiffsholz.
 199. Summa derer bis den 15ten Sept. alhier
 abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.**

Vom 5ten bis den 15ten Septembr. 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Sept.
 sind alhier 267. Schiffe angelokommen.
 Num 264. Martin Mantey, dessen Schiff Martin,
 von Dammis mit Canonen und Weisen.
 265. Johann Rackow, dessen Schiff die Geduld, von
 Schwinemünde mit Derrin.
 266. Michael Friebr. Mantey, dessen Schiff Maria
 Elisabeth, von Rotterdam mit Ballast.
 267. Friedrich Daad, dessen Schiff die Besunng,
 von Embden mit Ballast.
 267. Summa derer bis den 15ten Sept. alhier
 angelokommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 5ten bis den 15ten Septembr. 1751.

	Wispel	Scheffel
Weisen	34.	10.
Roggen	16.	3.
Gerste	10.	2.
Malz		
Haber	18.	20.
Erbisen	1.	
Wachweizen		
Summa	80.	17.

14. Woche und Getreide-Markt-Preise in Vorp. und Hinter-Pommern.

Vom 10ten bis den 17ten Septemb. 1751.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Woggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
In Anclam	28. 6gr.	22 R.	14 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Bohn	—	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	16 R.	—	—
Belgarb	3 R. 12gr.	32 R.	13 R.	10 R.	13 R.	7 R.	10 R.	32 R.	8 R.
Beerswalde	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Büblig	3 R. 7gr.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	—	8 R.	8 R.
Bütow	—	—	14 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Cammin	3 R. 2gr.	32 R.	12 R.	10 R.	14 R.	—	—	—	8 R.
Goldberg	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	24 R.
Grölin	—	30 R.	13 R.	—	—	—	—	—	—
Grölin	3 R.	—	14 R.	—	—	6 R.	—	—	13 R.
Haber	—	30 R.	14 R.	—	14 R.	8 R.	—	—	—
Damm	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm in	—	24 R.	16 R.	—	12 R.	—	16 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sarg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sollnow	3 R. 12gr.	30 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Streffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Streffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarman	3 R. 18gr.	—	24 R.	10 R.	—	8 R.	—	10 R.	—
Lades	—	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	28 R.	14 R.	12 R.	12 R.	10 R.	14 R.	—	8 R.
Marlow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mangardt	Dat	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—	6 R.
Neuharp	—	26 R.	17 R.	14 R.	14 R.	9 R.	18 R.	19 R.	8 R.
Pasewalk	3 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Pencun	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	3 R. 16gr.	36 R.	15 R.	12 R.	16 R.	9 R.	18 R.	—	10 R.
Pölsin	4 R.	28 R.	10 R.	16 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Poritz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragehufe	3 R. 16gr.	28 R.	12 R.	10 R.	14 R.	7 R.	—	—	8 R.
Rägenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rümmelsburg	—	30 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—	—
Schlame	—	22 R.	15 R. 12gr.	14 R.	14 R.	9 R. 12gr.	18 R.	16 R.	8 R.
Stargard	3 R. 12gr.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stepenitz	Dat	23 bis 26 R.	17 R.	14 R.	14 bis 15 R.	11 bis 12 R.	21 R.	16 R.	7 bis 8 R.
Stettin, Alt	4 R.	—	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	12 R.	8 R.	12 R.
Stettin, Neu	3 R. 12gr.	36 R.	12 R.	8 R.	—	—	—	—	16 R.
Stolpe	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tempelburg	—	31 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	12 R.
Trepto, D. Pomm.	3 R. 12gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto, B. Pomm.	1 R. 2gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Uckerhude	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Uedow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	28 R.	15 R.	11 R.	13 R.	10 R.	14 R.	36 R.	21 R.
Zachau	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zauoro	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Vorkämtern für 1 Gr. zu bekommen.